

Satzung

MTV Vater Jahn Peine von 1862 Corporation

§ 1 - Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „MTV Vater Jahn Peine von 1862 Corporation“. Er hat seinen Sitz in Peine. Der Verein besitzt Kraft königlicher Verleihung vom 20.10.1894 die Rechte einer juristischen Person und ist erstmals am 15.11.1894 beim Regierungspräsidenten in Hildesheim registriert worden.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2 - Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen. Ferner ist Satzungszweck die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Spielmannszuges und einer Blaskapelle.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann hauptamtliche Mitarbeiter/innen beschäftigen.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 - Gliederung des Vereins

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Diese bewirtschaftet im Rahmen der vom Vorstand bewilligten Finanzmittel einen eigenen Haushalt, der monatlich oder vierteljährlich mit der Kasse des Hauptvereins abgerechnet wird.
2. Zur jährlich stattfindenden ordentlichen Abteilungsversammlung ist der Vorstand einzuladen. Abteilungs- bzw. Ausschussordnungen oder Richtlinien, die sich jede Abteilung bzw. die in §§ 17, 22, 23 und 24 genannten Ausschüsse geben können, dürfen der Vereinssatzung nicht widersprechen und stehen ebenso wie deren Änderungen unter dem Vorbehalt der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes. Auch die Beteiligung an einer Sport- oder Spielgemeinschaft steht unter dem Vorbehalt der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes.
3. Die Abteilungsleiter/innen werden von der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt, es sei denn, in den Abteilungsordnungen oder Richtlinien ist ein anderer Zeitraum festgelegt.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern, die einer Abteilung angehören und am Sportbetrieb teilnehmen (aktiv)
 - ordentlichen Mitgliedern, die einer Abteilung angehören und nicht am Sportbetrieb teilnehmen (passiv)
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Das Mitglied ist berechtigt, einer oder mehreren Abteilungen beizutreten. Der Beitritt, der Wechsel sowie der Austritt aus einer Abteilung sind den betroffenen Abteilungsleitungen und dem Vorstand des Vereins

über die Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, welcher den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthält, entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss, kann der/die Antragsteller/in schriftlich Widerspruch an den Ehrenrat einlegen. Dieser entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen sowie jede juristische Person. Für die Aufnahme gelten die Regeln des Abs. 1 entsprechend.

§ 6 - Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit Personen, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - groben unsportlichen Verhaltens.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch an den Ehrenrat zulässig. Dieser muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung erfolgen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.
4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.
5. Ansprüche des Vereins werden auch nach Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes geltend gemacht. Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 - Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten, was wahlweise jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich ausschließlich durch Bankeinzug erfolgt.
2. Die Höhe der Beiträge liegt in der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.
3. Die Mitgliedsbeiträge können jährlich im Rahmen der Dynamisierung angepasst werden.
4. Jede Abteilung ist berechtigt, Spartenbeiträge zu erheben. Diese werden nach der schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand des Vereins wirksam. Die Höhe der Spartenbeiträge liegt ebenfalls in der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Das Mitglied ist zur Entrichtung des jeweiligen Spartenbeitrags verpflichtet.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Einzelheiten in einer Finanzordnung festzulegen.
6. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Die Abteilungsleitungen sind berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen Arbeitseinsätze festzulegen.

Ordentliche volljährige Mitglieder, die der betreffenden Abteilung angehören und am Sportbetrieb teilnehmen, sind zur unentgeltlichen Teilnahme an den Arbeitseinsätzen verpflichtet. Die Art und Weise der Arbeitseinsätze werden von der betreffenden Abteilungsleitung bestimmt. Die Abteilungsleitung ist berechtigt, von denjenigen ordentlichen Mitgliedern, die an solchen Arbeitseinsätzen nicht teilnehmen, eine Sonderzahlung für den jeweils versäumten Arbeitseinsatz zu verlangen. Die Höhe der Abteilungsumlage wird von der jeweiligen Abteilungsleitung festgelegt. Sie soll jedoch ein Fünfzehntel des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten. Die Verpflichtung zur Durchführung der Arbeitseinsätze sowie die Festlegung der Sonderzahlung werden nach der schriftlichen Einwilligung durch den Vorstand des Vereins wirksam.

§ 9 - Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung, Vorstandsbeschlüssen, den Abteilungs- und Ausschussordnungen sowie der Jugendordnung.
2. Jedes Mitglied kann nach Maßgabe der Satzung am Vereinsleben teilnehmen und die Einrichtungen des Vereins nutzen.
3. Jedes ordentliche und fördernde Mitglied ab 16 Jahre sowie jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahre können an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren sowie die Satzung einzuhalten.

§ 10 - Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Ehrenrat.

§ 11 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich im März stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand des Vereins dieses für erforderlich hält oder wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand dies beantragen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12-14 entsprechend.

§ 12 - Einberufungen von Mitgliederversammlungen, Anträge

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und stellt ihre Tagesordnung auf.
2. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung in den Peiner Tageszeitungen mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin. Ebenfalls ist eine Veröffentlichung im Jahresrückblick, durch Aushang an der Geschäftsstelle oder über die Internetpräsenz des Vereins möglich.
3. Anträge, die von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gestellt werden sollen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages einberufen werden und hat spätestens innerhalb weiterer sechs Wochen stattzufinden.

§ 13 - Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
 - Festsetzung von Beiträgen mit Ausnahme der jährlichen Dynamisierung der Mitgliedsbeiträge sowie von Vereinsumlagen und deren Fälligkeit,
 - Entscheidung über Darlehensaufnahmen,

- Genehmigung des Haushaltsplans,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer/innen nach § 25 und des Ehrenrates nach § 16,
- Bestätigung des Hauptmannes und des/der Vereinsjugendwartes/in,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Satzungsänderungen,
- Bestätigung über die Einrichtung von neuen Abteilungen,
- Auflösung des Vereins.

§ 14 - Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden geleitet, bei dessen/deren Verhinderung von einem Versammlungsleiter/einer Versammlungsleiterin, der/die mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gewählt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Bei Wahlen findet eine geheime Abstimmung statt; die Mitgliederversammlung kann einstimmig eine offene Wahl beschließen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist zur Mitgliederversammlung antragsberechtigt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

§ 15 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der
 - a) Vorsitzenden,
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden Sport,
 - c) stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen,
 - d) stellvertretenden Vorsitzenden Immobilien und Grundbesitz,
 - e) stellvertretenden Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) Hauptmann,
 - g) Vereinsjugendwart/in
2. Der Vorstand kann sich mit einem oder mehreren Beisitzern, die ausschließlich eine beratende Funktion, aber kein Stimmrecht haben, erweitern.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage, hauptamtliches Personal einzustellen und bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern, kommissarische Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ernennen.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die
 - a) Vorsitzende,
 - b) stellvertretende Vorsitzende Sport,
 - c) stellvertretende Vorsitzende Finanzen,
 - d) stellvertretende Vorsitzende Immobilien und Grundbesitz,
 - e) stellvertretende Vorsitzende Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) Hauptmann,
 - g) Vereinsjugendwart/in.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n allein oder durch je zwei

- der genannten Vorstandsmitglieder b) bis g) gemeinsam vertreten.
8. Der Vorstand zu Abs. 1 Position a) bis e) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; §15 Ziffer 5 bleibt davon unberührt. In den Jahren mit geraden Zahlen scheidet die stellvertretenden Vorsitzenden Sport sowie Immobilien und Grundbesitz aus, in ungeraden Jahren der Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen und Öffentlichkeitsarbeit. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
 9. Der Hauptmann (Position f) wird in geraden Jahren gewählt und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der/Die Vereinsjugendwart/in (Position g) wird in ungeraden Jahren gewählt und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 16 - Ehrenrat

1. Dem Ehrenrat gehören fünf volljährige Mitglieder des Vereins an, die mindestens fünf Jahre Mitglied sein müssen. Sie werden durch die Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören; eine Wiederwahl ist möglich.
2. Zu den Obliegenheiten des Ehrenrates gehören Schlichtungen von Vereinsstreitigkeiten, Entscheidungen über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen nach Widersprüchen und Entscheidungen über Vereinsausschlüsse. Der Ehrenrat hat vor der Entscheidung den Betroffenen anzuhören. Die Entscheidung des Ehrenrates ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen und zu begründen. Der ordentliche Rechtsweg ist bis zur Entscheidung ausgeschlossen.

§ 17 - Ausschüsse

1. Es sollen folgende ständige Ausschüsse gebildet werden:
 - Erweiterter Vorstand (§18),
 - Sportausschuss (§19),
 - Finanz- und Planungsausschuss (§20),
 - Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit (§21),
 - Platz- und Bauausschuss (§22),
 - Kollegium (§23),
 - Jugendausschuss (§24).
2. Sie haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und in seiner Arbeit zu unterstützen.
3. Zur Vorbereitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand bei Bedarf weitere Ausschüsse oder Beauftragte einsetzen.

§ 18 - Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Vorstand gem. § 15 Nr. 1
 - den Abteilungsleitern oder von diesen benannte Vertreter aus den jeweiligen Abteilungsvorständen
2. Sinn und Zweck des erweiterten Vorstandes ist es, abteilungsübergreifend zu informieren und gegebenenfalls abteilungsübergreifende Entscheidungen herbei zu führen.

§ 19 - Sportausschuss

1. Der Sportausschuss besteht aus:
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Sport als Leiter,
 - mindestens einem Vertreter aus jeder Abteilung, insbesondere dem jeweiligen Sportwart oder gegebenenfalls dem Abteilungsleiter
 - dem/der Seniorenbeauftragten und
 - dem/der Vereinsjugendwart/in.
2. Der Sportausschuss ist zuständig für den gesamten Sportbetrieb des Vereins. Er koordiniert den Sportbetrieb unter Beachtung allgemeiner sportlicher Grundsätze der Fachverbände und des Vereins. Der Sportausschuss wählt eine(n) Seniorenbeauftragte/n, die/der für die überfachliche Seniorenarbeit

zuständig ist.

§ 20 - Finanz- und Planungsausschuss

1. Der Finanz- und Planungsausschuss besteht aus:
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen als Leiter,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Immobilien und Grundbesitz,
 - mindestens einem Vertreter aus jeder Abteilung, insbesondere den jeweiligen Kassenwarten, gegebenenfalls dem Abteilungsleiter.
2. Der Finanz- und Planungsausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Finanz- und Wirtschaftsfragen des Vereins zu beraten. Seine Tätigkeit richtet sich nach der Finanzordnung, die der Vorstand erlässt.

§ 21 - Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

1. Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit besteht aus:
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit als Leiter,
 - mindestens einem Vertreter aus jeder Abteilung, insbesondere den Pressewarten, gegebenenfalls dem Abteilungsleiter.
2. Dem Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit obliegt die gesamte innere und äußere Öffentlichkeitsarbeit, sowie Werbung, Marketing und Sponsoring im Verein und die Zusammenarbeit mit den Medien und Fördervereinen.

§ 22 - Platz- und Bauausschuss

1. Der Platz- und Bauausschuss besteht aus dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Immobilien und Grundbesitz als Leiter sowie drei weiteren Vereinsmitgliedern, die vom Vorstand bestellt werden.
2. Der Platz- und Bauausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in Bauangelegenheiten zu beraten, Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten vorzubereiten und deren Durchführung zu überwachen. Außerdem sind Immobilien und Grundbesitz regelmäßig zu kontrollieren; festgestellte Mängel müssen dem Vorstand gemeldet werden. In regelmäßigen Abständen sollen Zustandsberichte an den Vorstand abgegeben werden.

§ 23 - Kollegium

1. Das Kollegium besteht aus:
 - dem Hauptmann als Leiter
 - Vertretern aus den Abteilungen
2. Der Hauptmann wird von den Kollegiumsmitgliedern in geraden Jahreszahlen auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Das Kollegium ist berechtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.
5. Das Kollegium unterstützt den Vorstand und die Ausschüsse bei der Durchführung von Vereinsfestlichkeiten und stimmt die Veranstaltungen mit den einzelnen Abteilungen ab. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Kollegiums geregelt.

§ 24 - Vertretung der Jugend

1. Die Jugendlichen üben ihre Rechte am Vereinsjugendtag aus. Ein ordentlicher Vereinsjugendtag findet jährlich vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins statt. Am Vereinsjugendtag sollen alle minderjährigen Mitglieder die Jugendarbeit in ihrem Verein mitbestimmen. Der Vereinsjugendtag kann zur Mitgliederversammlung Anträge stellen. Er ist außerdem berechtigt, sich eine eigene Jugendordnung zu geben.
2. Der Vereinsjugendtag wählt eine/n Vereinsjugendwart/in, der/die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Er/Sie leitet die Sitzungen des Vereinsjugendtages.

3. Die Abteilungsmitglieder einer jeden Abteilung, der Jugendliche angehören, wählen ihren Abteilungsjugendwart, die dem Jugendausschuss angehören. Ist kein Abteilungsjugendwart gewählt, muss ein Jugendvertreter gestellt werden. Der Jugendausschuss berät den Vorstand in allen Jugendfragen. Leiter ist der/die Vereinsjugendwart/in.

§ 25 - Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt im Wechsel von zwei Jahren jeweils zwei Kassenprüfer/innen auf vier Jahre. Eine erneute Wahl ist frühestens vier Jahre nach dem Ausscheiden einmal zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des Ehrenrates sein.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Konten, Bücher, Kassenbelege, Vermögensaufstellung und Bilanz mindestens zweimal zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand innerhalb von vier Wochen nach jeder Kassenprüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 26 - Protokollierung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes, der Ausschüsse und der Abteilungsversammlungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis innerhalb einer Frist von vier Wochen jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der benannten Schriftführer/in zu unterschreiben. Alle Protokolle sind sofort dem/der Vorsitzenden vorzulegen.

§ 27 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Peine, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 - Sonstiges

Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und den Ordnungen der Abteilungen bzw. Ausschüsse haben die Bestimmungen dieser Satzung Vorrang.

§29 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 19.03.2010 beschlossen worden und gilt von diesem Tage an.
2. Die bisherige Satzung vom 27.03.2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Peine, den 19. März 2010